

dem aufgestellten Prinzipie auch einverstanden, entwickelten aber mit Bezug auf die Durchführung desselben abweichende Ansichten. Es sind dieses die Regierungen von Glarus, Solothurn, Basel-Stadt und Aargau. Einzig die Regierung von Basel-Landschaft gab ihre Ansicht nicht zu erkennen, trotz wiederholter Rechargen.

Indem der Bundesrath deßhalb diese Entwürfe zur Annahme empfiehlt, ergreift er neuerdings den Anlaß, Sie, Eit., seiner vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 5. Juni 1867.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

C. Fornerod.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Gesetzentwurf

betreffend

Abänderung des Heimatlosengesetzes.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 5. Juni 1867,
beschließt:

Art. 1. An die Stelle des zweiten Absatzes des Art. 19 des Bundesgesetzes, die Heimatlosigkeit betreffend, vom 3. Dezember 1850 *), sollen folgende Bestimmungen treten:

„Die gegen die Bestimmungen der Artikel 18 und 19 Fehlbaren sollen in ihre Heimatgemeinde oder in ihren Wohnort zurückgeführt und nach den Kantonalgesetzen oder in Ermangelung derselben nach dem gegenwärtigen Geetze bestraft werden.“

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band II, Seite 138.

„Für die durch Verhaftung und Abschiebung, beziehungsweise Weiterverbringung solcher Personen entstehenden Kosten ist keine Vergütung zu leisten.“

Art. 2. Der Bundesrath ist mit der weiteren Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gesetzentwurf

betreffend

Abänderung des Auslieferungsgesetzes.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 5. Juni 1867,
beschließt:

Art. 1. An die Stelle der Artikel 15 und 16 des Bundesgesetzes über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeeschuldigten, vom 24. Juli 1852 *), treten folgende Bestimmungen:

„Art. 15. Von der requirirenden Kantonsregierung sind zu vergüten:

- „1) Dem requirirten Kantone für den Unterhalt eines Gefangenen im Verhaft bis zur Auslieferung täglich Fr. 1.
- „2) Den Transport hat der ausliefernde Kanton bis zur üblichen Grenzstation unentgeltlich zu besorgen. Ebenso haben die zwischenliegenden Kantone für die Besorgung des Durchtransportes keinen Anspruch auf Kostenvergütung, und zwar weder für den Unterhalt, noch für die Unterbringung der Gefangenen, noch für den Transportführer.

*) Siehe eidg. Gesessammlung, Band III, Seite 161.

Gesetzentwurf betreffend Abänderung des Heimatslosengesetzes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.06.1867
Date	
Data	
Seite	197-198
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 488

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.